

# Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2324/33neu

## - Studierendenparlament -

Wahlperiode 2023/2024

22. Oktober 2023

### Unterrichtung durch den Präsidenten des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 auf Grundlage eines Satzungsentwurfes auf Vorlage 2324/33 in Verbindung mit einem Änderungsantrag auf Vorlage 2324/51 folgendes beschlossen:

### Satzungsentwurf

## StuPa-Wahlen im Sommersemester!

### Satzung zur Änderung des Wahlzeitraums für Wahlen zum Studierendenparlament

Vom ...

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am 19. Oktober 2023 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1974 (Amtl. Anz. S. 349), zuletzt geändert am 5. August 2021 (Amtl. Anz. S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament gewählt. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.“

2. Artikel 7a Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sprecher/innen der teilautonomen Referate werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt.“

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

1 Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten.

(2) Das Amt der beiden Vorsitzenden oder der vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent/innen endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Studierendenparlamentes, das Amt der vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent/innen auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des einer/eines Vorsitzenden.

(3) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt ansonsten beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt die/der Präsident/in des Studierendenparlamentes für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA.“

4. Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Artikel 42a und Artikel 42b werden aufgehoben.

6. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 43 eingefügt:

„Artikel 43

Die Wahlperiode des im Dezember 2023 und Januar 2024 gewählten Studierendenparlamentes für die Wahlperiode 2024/25 beginnt am 1. April 2024 und endet abweichend der Bestimmung in Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 frühestens am 30. Mai 2025. Die Amtszeit der AStA-Vorsitzenden am 1. November 2023 werden nach der Maßgabe des neu geltenden Artikel 6 geregelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.